

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 42. Sitzung am 15. Dezember 2015 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2016

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbarten gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalte

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VStG) hat der Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 2 Satz 7 SGB V den Auftrag erhalten, bei seiner regelmäßigen Überprüfung des einheitlichen Bewertungsmaßstabes auch zu überprüfen, in welchem Umfang ambulante telemedizinische Leistungen erbracht werden können und den EBM im Falle der Eignung einer Leistung für eine telemedizinische Leistungserbringung bzw. der Identifizierung einer geeigneten telemedizinischen Leistung entsprechend anzupassen. Die Überprüfung hat ergeben, dass die Funktionsanalyse von Defibrillatoren und implantierten Systemen zur kardialen Resynchronisationstherapie (CRT-Systeme) nach den bestehenden Gebührenordnungspositionen 04418 und 13552 auch telemedizinisch erbracht werden kann.

Aus diesem Grund werden mit dem vorliegenden Beschluss die Abschnitte 4.4.1 (Gebührenordnungspositionen der Kinder-Kardiologie) und 13.3.5 (Kardiologische Gebührenordnungspositionen) ergänzt um die Gebührenordnungspositionen 04417 und 13554 zur telemedizinischen Funktionsanalyse eines implantierten Kardioverters bzw. Defibrillators und/oder eines implantierten Systems zur kardialen Resynchronisationstherapie. Zudem wird eine Gebührenordnungsposition 01438 in den Abschnitt 1.4 EBM für eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem Patienten im Zusammenhang mit einer telemedizinischen Funktionsanalyse aufgenommen.

Mit der Einführung der neuen Gebührenordnungspositionen in den EBM wird weiterhin das Ziel verbunden, bis spätestens zum 31. Oktober 2016 die bestehende Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Herzschrittmacher-Kontrolle zu aktualisieren und eine Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Funktionsanalyse von Kardioverters bzw. Defibrillatoren und Systemen zur kardialen

len Resynchronisationstherapie (CRT-Systeme) sowie eine Vereinbarung zu technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine telemedizinische Funktionsanalyse einzuführen.

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2016 in Kraft.